

Vormittagssitzung vom 26. September 1969
Séance du 26 septembre 1969, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Eggenberger*, Vizepräsident

10274. Filmgesetz. Änderung
Loi sur le cinéma. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 21. Mai 1969 (BBI I, 1184)
 Message et projet de loi du 21 mai 1969 (FF I, 1201)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Antrag Rasser

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, zweckmässigere Vorschläge auszuarbeiten.

Proposition Rasser

Renvoi au Conseil fédéral en le priant de présenter des propositions mieux adaptées aux circonstances.

Berichterstattung – Rapports généraux

Eibel, Berichterstatter: Ich werde dreierlei nicht tun: Ich werde – erstens – nicht wiederholen, was in der Botschaft steht. Zweitens beabsichtige ich nicht – in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit der Kommission –, die grundsätzliche Problematik der Filmgesetzgebung aufzuwerfen. Ihre Kommission hat es ausdrücklich abgelehnt, andere Artikel des geltenden Filmgesetzes vom 28. September 1962 zu ändern. Ich kann es mir deshalb ersparen, hier die grundsätzlichen Erwägungen zu wiederholen, die seinerzeit zum Erlass des gegenwärtig geltenden Gesetzes geführt haben. Ebenso darf ich voraussetzen, dass die Vorschriften von Artikel 27ter Bundesverfassung, dem sogenannten Filmartikel, als unangefochten zu gelten haben. Wer über die politische Grundhaltung Aufschluss sucht, die zum Filmartikel der Bundesverfassung und zum Filmgesetz von 1962 geführt hat, kann die entsprechenden Botschaften im Bundesblatt konsultieren.

Nicht aufrollen möchte ich ferner die Diskussion, die sich um das Stichwort «nationales Filmzentrum» zwischen Filmschaffenden, Filmpublizisten und filmkulturell engagierten Persönlichkeiten abspielt. Auch wenn der Film als nationale Aufgabe anerkannt ist, gemäss dem Wortlaut von Verfassung und Gesetz, ist anderseits die subsidiäre Hilfsstellung des Staates in diesem Problemkreis ebenfalls selbstverständlich. Wir wollen keine staatlich-autoritäre Leitung des Filmwesens, gemäss sattsam bekannten tausendjährigen Vorbildern. Subsidiär heisst aber doch wohl, dass die direkt Interessierten sich zuerst finden und einigen müssen, damit der Staat vor konkreten Objekten steht, die er gemäss Bundesverfassung (wie der Ausdruck lautet) zu «fördern» hat.

Die Filmgesetzgebung ist Teil des Komplexes, den wir mit «geistiger Landesverteidigung» umschreiben. Ich nehme an, dass diese Feststellung heute von niemandem bestritten wird, und wiederhole: Ihre Kommission hat es abgelehnt, das Gesetz als Ganzes in Revision zu ziehen oder irgendwelche andern Punkte in die Teilrevision ein-

zubeziehen als diejenigen, die Ihnen der Bundesrat in seiner Botschaft vorschlägt.

Die beantragte Teilrevision bezieht sich auf die Artikel 5, 8 und 10 des Filmgesetzes und betrifft zwei Themen, erstens: Die Entrichtung von Beiträgen an die Herstellung von Spielfilmen und zweitens die Kompetenzerteilung an den Bund, auf die Förderung (zu deutsch Subventionierung) der Filmwochenschau zu verzichten, wenn die Verwirklichung ihrer Ziele nicht mehr gewährleistet wäre.

Ein kurzes Wort zur Frage der Herstellungsbeiträge. Sie ersehen aus der Botschaft, aus welchen Gründen der Bundesrat mit Zustimmung Ihrer Kommission die Auffassung vertritt, dass die Herstellungsbeiträge, die bisher nur für Kultur-, Dokumentations- und Erziehungsfilme gewährt wurden, auf Spielfilme ausgedehnt werden sollen. Der Spielfilm ist in den engen, man darf sagen zu engen Verhältnissen der Schweiz ohne staatliche Hilfe nicht lebensfähig. Artikel 27ter BV schreibt aus kultur- und staatspolitischen Gründen die Förderung des Schweizer Films vor. Nachdem sich die bisherigen, im Gesetz vorgesehenen Massnahmen (es handelt sich um die Qualitätsprämien und die Hilfe für den Betrieb von Studios) als nicht genügend wirksam erwiesen haben, sollen sie durch Herstellungsbeiträge für Spielfilme ergänzt und wirksamer gestaltet werden.

Man kann sich fragen, ob in einer Zeit, in welcher weiterum über die steigende Last der Bundessubventionen geklagt wird, die Einführung neuer Bundesbeiträge angezeigt sei. Aber das angestrebte und von der Verfassung vorgeschriebene Ziel ist wohl anders nicht zu erreichen. Es sind auch keine Vorschläge gefallen, wie man es billiger erreichen könnte. Das Departement nimmt für 3 Spielfilme im Jahr Zuwendungen von je maximal 200 000 Franken in Aussicht. Das dürfte im Rahmen des bescheidenen Aufwandes für die geistige Landesverteidigung vernünftig und vertretbar sein.

Das Problem der Förderung der Filmproduktion und der Förderung der Herstellung von Spielfilmen stellt sich nicht nur in unserm Land. In Ländern, die sich mit unserer Situation durchaus vergleichen lassen, kommt man zu gleichen, mindestens zu sehr ähnlichen Regelungen wie bei uns. In der Botschaft finden Sie auf Seite 3 darüber einige Angaben. Aber nicht nur kleine Länder, selbst Länder wie Frankreich, Italien, Deutschland und Grossbritannien können ihre Spielfilmproduktion nur durch grosszügige Förderungsmassnahmen aufrechterhalten. In Schweden erfolgt die Filmförderung durch einen Fonds, der geäufnet wird durch einen Betrag von 10% pro Eintritts billett in den Kinos. Eine ähnliche Regelung gilt für Dänemark, wo ebenfalls ein Filmfonds errichtet wurde, gespielen aus 15% Zuschlag zu den Kinoeintritten. Norwegen fördert die Spielfilmproduktion durch Gewährung eines Globalkredits aus staatlichen Mitteln, der auf mehrere Jahre hin, bis er aufgebraucht ist, verwendet wird; nachher wird der Kredit jeweilen erneuert. In Belgien wird die Hilfe auf Grund staatlicher Subventionen durchgeführt. Die grossen europäischen Filmnationen haben heute alle das System einer automatischen Förderung auf Grund der Einspiel ergebnisse eines Films. Diese wird in der Regel nur dann zugesprochen, wenn der Film gewisse Minimalqualitäten aufweist.

In der vorberatenden Kommission hat einziger Kollege Rasser gegen diese Herstellungsbeiträge opponiert und für Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat votiert. Er bezweifelt vor allem, dass die Gremien, welche über die Zuteilung von Herstellungsbeiträgen zu entscheiden haben, in der Lage sein werden, über die Unterstützungswürdigkeit

ein zuverlässiges und zutreffendes Urteil abzugeben. Rasser will deshalb auf diese Herstellungsbeiträge verzichten und die Spielfilmproduktion durch die Bereitstellung eines Tonfilmstudios fördern.

Sie haben gelesen, dass der Rückweisungsantrag von Kollega Rasser durch die Fraktion des Landesringes unterstützt wird mit der zusätzlichen Begründung, die Einführung von Spielfilmen sei zu überprüfen, besonders die Kontingentierung und die Bewilligungspflicht. Kollege Rasser hat von diesen Argumenten in der Kommission nichts ausgeführt. Der Beschluss der Kommission, keine andere Frage in die Revision einzubringen, wurde oppositionslos gefasst. Eine Erörterung der Frage der Kontingentierung und der Bewilligungspflicht erübrigte sich meines Erachtens aus der Sicht des Kommissionspräsidenten. Ihr Entscheid über den Rückweisungsantrag befindet implizite darüber, ob der Bundesrat sich mit diesen Problemen neu beschäftigen muss oder nicht.

Die Kommission ist aus zwei Hauptgründen auf diesen Rückweisungsantrag nicht eingetreten. Erstens scheinen für den Bau eines Tonfilmstudios die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen zu fehlen. Beiläufig und in Klammern erlaube ich mir hier die persönliche Bemerkung, dass im Leutschenbach in Zürich-Seebach die Schweizerische Rundspruchgesellschaft gegenwärtig eine Mehrzahl von höchst imposanten Studios baut. Eine nationalrätseliche Kommission konnte sie vor ungefähr einem Jahr besichtigen. Ich kann mir vorstellen, dass bei einem guten Willen diese Studios für den Bedarf der Filmproduktion zur Verfügung stehen könnten. Man braucht sich nur in geeigneter Weise über die Verwendung zu einigen.

Der zweite Grund, warum auf den Rückweisungsantrag nicht eingetreten wurde, liegt darin, dass das Filmgesetz in Artikel 5, Litera c, dem Bunde heute schon die Möglichkeit gibt, an die Betriebskosten von schweizerischen Tonfilmstudios Beiträge zu gewähren. Wir standen allgemein unter dem Eindruck, dass das bis auf weiteres genügen dürfte.

Ich komme noch kurz zum Problem der Filmwochenschau. Es braucht keine langen Ausführungen darüber, dass die Filmwochenschau in ihrem gegenwärtigen Zustand nicht befriedigt. Die Tagesschau und die Antenne im Fernsehen haben ihr den Rang abgelaufen. Ich kann hier wiederum auf die Botschaft verweisen. Hingegen sind ernsthafte Revisionsbestrebungen bei der Filmwochenschau im Gang. Ich kann sie wie folgt kurz umschreiben:

1. Angestrebte wird eine Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Télévision und Filmwochenschau. In Beantwortung einer Frage der Geschäftsprüfungskommission hat das Eidgenössische Departement des Innern schon 1963 ausgeführt, dass die Aufgabe darin besteht, die Streifen der Filmwochenschau so zu gestalten, dass sie auch noch einige Wochen später die Zuschauer zu interessieren vermögen. Es kann sich bei der Filmwochenschau nicht darum handeln, die Schlagzeilen der Tageszeitungen auf der Leinwand zu illustrieren.

2. Soll eine Verbesserung, eine systematische Neuorientierung der Filmwochenschau gestatten, einen viel intensiveren Austausch mit dem Ausland zu betreiben. Das kann einerseits die Wochenschau im Inland fruktifizieren und anderseits gestattet es gewissermassen den Export von Themen, an deren Verbreitung die Schweiz im Ausland interessiert ist.

3. Die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes, das die spezifischen Möglichkeiten, die ein Streifen von 5 bis 7 Minuten Dauer bietet, in optimaler Weise ausnützt, setzt

auch gewisse personelle Umdispositionen voraus, die wichtig und gleichzeitig schwierig sind, weil das Reservoir des Personals, das hiefür zur Verfügung steht, relativ klein ist.

4. Zuletzt werden diese Revisionsbestrebungen sich auch mit der Einführung des Farbfilms auseinandersetzen müssen.

Die Stiftung «Filmwochenschau» hat seit kurzem einen neuen Präsidenten in der Person unseres Kollegen Clottu. Seine wichtigste Aufgabe besteht unter anderem darin, die personelle Erneuerung so zu leiten, dass sie dem neuen Konzept Genüge zu leisten vermag. Man bemüht sich daher, für den Posten des Chefredaktors einen Filmgestalter zu finden. Der Schweizerische Lichtspieltheaterverband hat im Hinblick auf diese Anstrengungen die Vorführungs-pflicht für die Filmwochenschau für seine Mitglieder bis auf Ende 1971 verlängert. Ich bitte Sie, sich einen Moment die Lage des Stiftungsratspräsidenten vorzustellen, der ohnehin in der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage genug Mühe haben wird, das nötige qualifizierte Personal zu finden. Die Guillotine des bundesrätlichen Antrages, wonach kurzfristig die Filmwochenschau eingestellt werden könnte, erschwert diese Aufgabe in beinahe prohibitiver Weise.

Die Kommission beantragt Ihnen deshalb mit 7:3 Stimmen, es bei der bisherigen Fassung des Gesetzes zu lassen. Ich bitte Sie sehr zu beachten: es geht hier vor allem um die psychologische Wirkung unserer Beschlüsse, mehr als um die materielle. Die materielle Wirkung bleibt nämlich im Grunde die gleiche, ob sie dem Bundesrat oder ob Sie der Kommission zustimmen. Die eidgenössischen Räte haben jährlich im Bundesbeschluss über den Vorschlag über den Beitrag an die Filmwochenschau zu befinden. Sie finden den Beitrag von 400 000 Franken auf Seite 10 des Voranschlages 1969 unter Departementssekretariat «Filmwesen». Durch die einfache Verweigerung des Kredites ist der Verzicht auf die Filmwochenschau harte Tatsache. In rechtlicher Hinsicht käme zwar dann die Bundesversammlung ihrem gesetzlichen Auftrag nicht mehr nach. Aber das dürfte in diesem Zusammenhang nicht besonders schwer wiegen, weil die Korrektur des Gesetzes schliesslich jederzeit kurzfristig nachgeholt werden könnte.

Die Kommission war einhellig der Auffassung, dass die Filmwochenschau als Mittel der geistigen Landesverteidigung nicht ohne zwingende Not aufgegeben werden sollte. Ihr Antrag ist als Folgerung aus dieser Einstellung zu verstehen. Sie tut es in der Hoffnung, dass eine bessere Filmwochenschau auch betreffend den Themen austausch eine interessante Ausstrahlung ins Ausland erfährt und so eine wünschbare bessere Präsenz der Schweiz auf ausländischen Filmleinwänden sicherstellt. – Die Kommission beantragt Ihnen mit allen gegen eine Stimme Eintreten auf die Vorelage.

M. Riesen, rapporteur: Les grands espaces vides qui se dessinent sur la travée romande vont me permettre de passer rapidement cet obstacle du rapport introductif en français.

Le message du Conseil fédéral à l'appui du projet de révision de la loi sur le cinéma vise deux buts distincts: d'abord, il s'agit de renforcer l'aide de la Confédération aux films scéniques de long métrage, aide qui a été insuffisante sous le régime de la loi actuelle, et pour cela, il faut créer la possibilité d'allouer, à l'avenir, des contributions aux frais de réalisation également pour ce genre de films. Jusqu'ici, il n'existe qu'un seul moyen de soutenir la production de ces films, à savoir l'allocation de primes de

qualité pour des films remarquables. Les contributions aux frais de réalisation ne pouvaient être accordées que pour des films documentaires, culturels ou éducatifs. Le nombre des films scéniques de long métrage qui ont pu faire l'objet d'une prime de qualité a été si minime que l'effet de l'aide fédérale fut insignifiant. D'autre part, le Conseil fédéral se propose d'insérer dans la loi sur le cinéma une disposition aux termes de laquelle la Confédération serait habilitée à suspendre son aide – qu'elle était tenue d'accorder jusqu'ici au ciné-journal suisse en vertu de l'article 8 de cette loi – si la diffusion de ce ciné-journal ou sa présentation n'assurait plus la réalisation des objectifs qui sont, eux aussi, définis dans la loi fédérale sur le cinéma. Dans ce cas, il faudrait ajouter à la loi une autre disposition d'après laquelle le produit des émoluments perçus pour la délivrance de permis d'importation de films, qui doit être employé, selon le régime actuel, comme contribution aux frais d'exploitation du ciné-journal, serait affecté alors au financement des mesures générales d'encouragement du cinéma.

Comme vient de vous le dire notre président, la commission a traité ces deux propositions séparément. En ce qui concerne l'encouragement du film scénique de long métrage, elle s'est rendue à l'idée que la production est devenue si difficile ces dernières années, en particulier depuis l'apparition de la télévision, qu'il n'était pratiquement plus possible d'assurer une production continue et que les films qui ont encore pu être réalisés furent bien rares. En dépit de ces difficultés d'ordre économique, les producteurs et réalisateurs n'ont pas ménagé leurs efforts pour donner un second souffle aux films scéniques de long métrage. On note, chez les cinéastes de la jeune génération principalement, une tendance à développer une nouvelle forme de films qui soit en prise directe sur les courants intellectuels, politiques et sociaux de notre temps. La commission a conscience qu'il y a un intérêt national à maintenir une production de films scéniques de long métrage et que, pour un petit pays comme la Suisse, compartimenté de surcroît en différentes régions linguistiques, une telle production ne peut pas vivre sans une aide efficace de l'Etat. La commission savait, d'ailleurs, que cette production bénéficie déjà d'un soutien des pouvoirs publics, direct ou indirect, dans tous les pays européens, notamment dans les pays de grandeur analogue à la Suisse, sans quoi elle ne serait pas viable, là non plus. Un membre de la commission a soutenu que le moyen prévu, soit l'allocation de contributions aux frais de réalisation n'était pas le meilleur. Il proposa que la Confédération vint en aide dans ce domaine uniquement en construisant un studio de films sonores et se prononça, par conséquent, contre l'entrée en matière.

Mais la commission fut d'avis que ce n'était pas là un moyen adéquat d'atteindre le but visé, car le financement des projets de films n'en serait pas facilité pour autant. La proposition de non-entrée en matière fut donc rejetée à l'unanimité moins une voix.

Lors des discussions au sein de la commission, on reconnaît, comme l'expose le message, qu'il n'est pas facile à l'Etat de juger, au vu de scénarios ou de projets, si une contribution se justifie ou non. On a cependant admis que des décisions parfaitement raisonnables pouvaient être prises après consultation d'experts qualifiés en la matière. La commission est donc d'avis que le moyen envisagé, soit l'allocation de la contribution aux frais de réalisation, est bien celui qui paraît le meilleur pour soutenir efficacement la production de films scéniques de long métrage. Pour éviter tout risque que l'aide ne soit accordée que pour des films de valeur du point de vue civique traditionnel, la commission a décidé à la majorité de proposer de suppri-

mer, à l'article 5 de la loi, la condition contenue dans l'expression: «films de valeur du point de vue de la culture ou de la politique générale» et de ne laisser subsister que les mots «films de valeur». Cette modification vise expressément les films traitant de sujets intéressants du point de vue artistique ou thématique, qui pourraient donc aussi faire l'objet de subventions.

Les délibérations au sujet du ciné-journal suisse ont montré que la commission était parfaitement consciente de l'importance de cette institution, telle qu'elle était exposée dans le message. Elle partagea l'avis émis dans ce message, selon lequel il serait dans l'intérêt national de continuer la publication du ciné-journal, dont les objectifs sont très bien définis par la loi. Ceci est d'autant plus indiqué que les différents ciné-journaux étrangers sont toujours projetés chez nous. La commission reconnaît pourtant qu'il serait nécessaire d'innover dans la présentation du ciné-journal, aussi bien pour les sujets traités que pour la forme. Sachant d'ailleurs que la situation laisse malheureusement à désirer en ce qui concerne la projection du ciné-journal dans les salles de cinéma, la commission pense qu'il faudrait chercher à en améliorer la qualité de manière à susciter davantage d'intérêt chez les exploitants. La majorité de la commission fut cependant d'avis que l'insertion dans la loi d'une disposition qui permettrait à la Confédération de suspendre, à certaines conditions, son aide au ciné-journal entraînerait plutôt les efforts à faire pour améliorer sa présentation et pour étendre sa diffusion. Dans l'intérêt du ciné-journal, la commission estime qu'il faudrait renoncer à insérer une telle disposition dans la loi, car elle aurait l'effet restrictif d'une épée de Damoclès. Ainsi, il ne serait plus nécessaire non plus de modifier la disposition réglant l'emploi du produit des émoluments perçus pour la délivrance d'un permis d'importation.

A propos du ciné-journal, permettez-moi d'avancer encore un dernier argument. Actuellement, Dieu sait si tout le monde parle de la nécessité d'assimiler rapidement la main-d'œuvre étrangère. Une part appréciable de la clientèle des salles de cinéma est précisément formée par les ouvriers étrangers, et nous avons avec le ciné-journal, dans une version plus attractive et modernisée cela va de soi, un moyen qui permettrait de faire connaître et de faire comprendre les différents aspects de notre pays à nos hôtes salariés. Ce moyen-là, nous ne devons pas le négliger.

En résumé, les modifications de la loi sur le cinéma tendent à encourager la production cinématographique nationale, modérément il est vrai, mais dans une mesure en rapport avec nos possibilités financières. La modification de la loi permettra en outre de maintenir le production et la diffusion du ciné-journal suisse.

Je vous propose donc d'entrer en matière et d'accepter les amendements que vous présentez la majorité de votre commission.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Egli: Mit dem am 1. Januar 1963 erlassenen Filmgesetz hat der Bund erstmals de jure den Film als Kultur anerkannt. Wenn man bedenkt, dass in unserem Land mit den 630 Kinos auf 2,6 Millionen Plätzen jährlich 31 Millionen Kinobesuche erfolgen, wovon die Jugend und die jüngere Generation einen sehr hohen Prozentsatz stellen – ich erinnere daran, dass Ledige von 15 bis 34 Jahren insgesamt 94% stellen, Verheiratete 25- bis 34jährig 60% –, dann ermisst man, dass es sich hier um ein begehrtes Ausdrucksmittel unserer Zeit handelt. Der Film ist ein marktbedingtes Medium. Es haften ihm damit alle Vor- und Nachteile von

Angebot und Nachfrage an. Durch die Einführung des Fernsehens erfuhr die Marktsituation eine Verschärfung. Während der im Kino abrollende Film einen konkreten Entschluss des Zuschauers voraussetzt, liefert das Fernsehen die Ware beliebig ins Haus. Diese Konkurrenz verschärft das Dilemma der für das Kino Filmschaffenden. Die Nachfrage im Kino sinkt; mit der Flucht in die heute grassierende Sexwelle wird dann unter anderem versucht, Kinos und Kassen, leider auf unerfreuliche Weise, wieder zu füllen. So werden wir Zeugen eines Niveausturzes des industriellen Films. In dieser Situation ist es nicht nur begrüssenswert, sondern entspricht einer dringlichen Forderung der Zeit, wenn der Bundesrat den guten, wertvollen Film vermehrt und aktiver fördern will. Von nationaler Bedeutung ist es meines Erachtens, dass den jährlich 500 aus dem Ausland importierten Filmen nicht nur eine gelegentliche, sondern eine kontinuierliche eigene Filmproduktion entgegengesetzt werden kann. Die bisherigen Massnahmen, besonders die Qualitätsprämien, waren für diesen Zweck völlig ungenügend und nicht genügendförderungsgünstig. Ich erinnere daran, dass für Kurzfilme 3000 bis 15 000 Franken und für Spielfilme 5000 bis 50 000 Franken ausgerichtet wurden, während gemäss der bundesrätlichen Verordnung bis 100 000 Franken an Spielfilme hätten ausgerichtet werden können.

Beim Vorschlag des Bundesrates wird es sich um einen Anfang handeln. In andern Staaten ist man längst über eine derartige Zurückhaltung hinweg. Ich verweise auf Schweden, das im Jahre 1965/66 rund 2,2 Millionen Franken, Dänemark in der gleichen Zeit rund 2 Millionen und die Niederlande zirka 1,3 Millionen Franken Staatsbeiträge an Spielfilme ausgerichtet haben.

Bei der Behandlung des Filmgesetzes hegte der Bundesrat Bedenken gegen eine direkte Finanzierung. Wenn auch die Bedenken nicht völlig von der Hand zu weisen sind, so darf man sie anderseits doch nicht dramatisieren. Auch die bisher gemäss Artikel 5 und 6 des Filmgesetzes vom Bund geleisteten Beiträge, nahmen keinen thematischen Einfluss auf das Filmschaffen. Ob *post-* oder *pränumerando* bezahlt wird, dürfte nicht von derart wesentlicher Bedeutung sein. Wichtig scheint mir, dass auch in Zukunft nicht der Bund, sondern die Filmkommission, die personell eventuell angemessen zu erweitern wäre, über die Gewährung von Beiträgen befindet. Schliesslich zeigt die Erfahrung in den genannten europäischen Staaten, dass ihre subventionierten Filme nicht den Stempel der staatlichen Lenkung tragen. Persönlich würde ich auch eine solche Gefahr für unser Land nicht ohne weiteres sehen.

Zur grundsätzlichen Frage der Subventionierung drängt sich übrigens ein Vergleich mit dem Theater auf. Für ein Zuschauerpotential von jährlich zirka 1,8 Millionen Personen gaben die schweizerischen Theaterstädte im Jahre 1968 zirka 32,5 Millionen und die entsprechenden Kantone zirka 3,2 Millionen, zusammen also jährlich zirka 35,7 Millionen Franken aus. Ich meine daher, dass das schweizerische Filmschaffen in die kulturellen Verpflichtungen einzubeziehen ist, und zwar in einem Ausmass, das zur übrigen Kulturförderung in einer adäquaten Proportion steht. Dies ist nicht nur ein kultur-, sondern ebenso sehr ein sozialpolitisches Postulat, nachdem 1,8 Millionen Theaterbesuchen jährlich über 31 Millionen Kinobesuche gegenüberstehen. Ein Kleinstaat wie die Schweiz bedarf – ebenso sehr wie der Grossstaat – der Selbstbegegnung im Medium des Films und durch dieses Medium der Bekräftigung seiner internationalen Präsenz. In einem Zeitpunkt, wo die Bedeutung für die internationale Ausstrahlungskraft eines Landes dazu geführt hat, dass nicht nur die euro-

päischen Staaten, sondern auch die meisten Entwicklungsländer das freie Filmschaffen und vor allem den Spielfilm mit allen verfügbaren öffentlichen und privaten Mitteln fördern, kann die Schweiz nicht das einzige Land Europas bleiben, das neben der privaten weder eine staatliche noch eine halbstaatliche Förderung des Spielfilms von praktischem Belang kennt. Wenn ich der Subventionierung des Spielfilms mangels einer andern, im heutigen Zeitpunkt möglichen oder angebotenen Lösung grundsätzlich zustimme, so möchte ich den Bundesrat einladen, es mit den Qualitätsanforderungen streng zu nehmen und Beiträge nur an ausgereifte Projekte zu sprechen, dafür aber in der Beitragshöhe eher grosszügiger zu sein. Anderseits muss auch künftig die private Initiative und die Selbsthilfe der Filmschaffenden im Vordergrund bleiben. Es kann nicht etwa Sache des Bundes werden, direkt in die Spielfilmproduktion einzusteigen.

Herr Kollege Rasser möchte die Vorlage zurückweisen. Meines Erachtens besteht dazu kein überzeugender Grund. In bezug auf die Beitragsleistungen an Filmstudios und an den Bau solcher Studios hat der Herr Kommissionspräsident bereits die entsprechenden Ausführungen gemacht. In der Kommission wurde anderseits noch erklärt, dass die Filmschaffenden im Prinzip kein Studio wollten. Es stellt sich deshalb die Frage, weshalb kein nationales Studio gebaut wurde. Offenbar geschah das aus technischen Gründen nicht, und offenbar, weil das Bedürfnis nicht bestanden hat.

Noch ein Wort zur Filmwochenschau. Die jüngste Entwicklung der Massenmedien drängt stürmisch auf eine optische Kommunikationsweise. Die moderne Verbindungsorschung hat festgestellt, dass die filmische Aussage gegenüber dem gedruckten Wort und dem Radio höhere Wirkungen zeitigt, da sie vom Empfänger als primäre Erfahrung direkt erlebt und integriert wird. National gesehen heisst das, dass diese kommunikative Kraft besser in der Lage ist, manifeste und latente Probleme wirksam ins Bewusstsein zu heben und damit zu einem wirklichkeitsnahen, nationalen Selbstverständnis beizutragen. Dieser Auffassung ist auch der Bundesrat. In Übereinstimmung mit den angefragten Kantonen sowie kulturellen und wirtschaftlichen Verbänden gelangte er zum Schluss, die schweizerische Wochenschau entspreche nach wie vor einer politischen und kulturellen Notwendigkeit. Um so mehr hat der Antrag des Bundesrates auf Abschaffung der Wochenschau überrascht. Gemäss Artikel 8 des Filmgesetzes sorgt der Bundesrat für die Herausgabe und Verbreitung der Filmwochenschau, die den nationalen Interessen dienen, das Verständnis der Kinobesucher für die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Belange des Landes fördern, das Bewusstsein der schweizerischen Zusammengehörigkeit stärken und das Bedürfnis nach Information und Unterhaltung befriedigen soll. Ich frage: Gibt es eine bessere Umschreibung für das, was wir als staatsbürgerlichen Unterricht bezeichnen? Nachdem landauf, landab der Ruf nach Förderung des staatsbürgerlichen Bewusstseins, nach staatsbürgerlichem Unterricht ertönt und das mangelnde staatspolitische Interesse beklagt wird, ist es paradox und unverständlich, dass der Bundesrat in seiner Vorlage mit einer Abbaubestimmung aufgetreten ist, dies um so mehr, als seinerzeit die Botschaft zum Filmgesetz die Wochenschau gerade mit der geistigen Landesverteidigung begründet hat. Niemand wird leugnen können, dass diese auch in der Wohlfahrtsgesellschaft von grosser und nicht zu beseitigender Bedeutung ist. Ich möchte sagen, dass in einer Zeit drohender Verflachung die Förderung geistiger Landeswerte besonders notwendig geworden ist. Die in der Bot-

schaft angeführten Beseitigungsgründe sind nicht stichhaltig. Es wird unter anderem gesagt, es entstehe eine Konkurrenz zum Fernsehen. Zum Teil mag dies zutreffen. Richtig ist, dass die Tagesschau und die Informationssendungen eine tägliche Orientierung über das Geschehen bieten. Dies kann jedoch allzu oft oder sogar in der Regel nur summarisch, von Tag zu Tag, geschehen. Demgegenüber kann die Wochenschau – ähnlich wie der Wocherückblick am Radio – über eine ganze Woche die Zusammenhänge bieten. Nicht jeder Kinobesucher ist auch Fernsehzuschauer und umgekehrt. Im Kino wird für die Wochenschau besonders ein junges Publikum erfasst, das sich nicht unbedingt die Tagesschauen ansieht. Mancher dreht zu Hause den Knopf ab, während er im Kino der Wochenschau mit Interesse folgt. Die Filmwochenschau braucht aber nicht oder nicht immer nur Rückblick auf Geschehenes zu sein, sondern sie sollte in vermehrtem Masse latente Landesfragen angehen, sie aufzeigen und sie dem Bürger vor Augen führen.

Sodann erklärt der Bundesrat, es liege ein Desinteresse der Kinobesucher vor, und begründet dies auch mit der unbefriedigenden Vorführung in den Kinos. Ich befürchte, dass es sich zum Teil um einen Vorwand der Verleiher und Kinobesitzer handelt. Wie ist es sonst denkbar, dass trotz eines in der deutschen Schweiz bestehenden Vorführobligatoriums vielerorts die Schweizer Wochenschau nicht vorgeführt wird? Der Kinobesitzer und nicht der Besucher ist somit der Desinteressierte. Wie ist es sodann denkbar, dass daneben insgesamt sieben ausländische Wochenschauen laufen und sich offensichtlichen Interesses und Erfolges erfreuen. Gerade das ist das Unerfreuliche: das ausländische Produkt wird dem Inlanderzeugnis vorgezogen, und dieser Situation sollte nicht noch durch Abschaffung der Wochenschau Vorschub geleistet werden. Wenn zuzugeben ist, dass an diesem Übelstand die Art der Gestaltung mitschuldig ist, so ist das noch kein Grund – wie die Botschaft dies tut –, für die Abschaffung der Wochenschau zu plädieren. Dann fehlt es eben an den zuständigen Instanzen, die es unterlassen, der Wochenschau ein zeitgemäßes Gesicht und eine ansprechende Gestalt zu geben. Es muss in Zukunft in neuer Form an den Bürger gelangt und einer meinungspolitischen Überfremdungsgefahr entgegengewirkt werden. Wir haben es nicht nötig, vor den sieben ausländischen Wochenschauen zu kapitulieren.

Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 8 des Filmgesetzes einen verbindlichen Auftrag. Ich betrachte es als Pflicht des Parlamentes, vom Bundesrat zu verlangen, dass eine Neugestaltung der Wochenschau nicht nur versucht, sondern ernsthaft verwirklicht wird, und zwar in Form und Inhalt. Die gesetzliche Grundlage wurde im Filmgesetz geschaffen. Davon soll in zeitgemässer Form Gebrauch gemacht werden. Es dürfen ruhig bisherige Schablonen aufgegeben werden; die Neugestaltung soll aber auch für den Export bestimmt werden, um das Bild der Schweiz im Ausland zu aktualisieren.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass die Zusätze in Artikel 8 und 10 des Antrages des Bundesrates auch deshalb gestrichen werden können, weil damit bezüglich Aufhebung der Wochenschau keine Kompetenzdelegation an den Bundesrat geschaffen würde. Die Aufhebungskompetenz verbliebe auch mit dem Zusatz beim Parlament, und dies braucht nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt zu werden. Ich beantrage Ihnen daher, auch namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion, Eintreten auf die Vorlage, Zustimmung zu den Anträgen der Kommission und Ablehnung des Antrages auf Rückweisung an den Bundesrat.

Präsident: Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt. Eintreten ist somit beschlossen. Dagegen hat Herr Rasser einen Antrag auf Rückweisung gestellt. Diesen Antrag begründet Herr Allgöwer.

Allgöwer: Herr Rasser bedauert ausserordentlich, dass er nicht hier sein kann; er wohnt heute in Genf der Beerdigung seines Schwiegervaters bei. Er hätte in dieser Materie auf eine dreissigjährige Erfahrung zurückblicken können, und er hat ungefähr alle Chargen, die es beim Film gibt, durchexerziert. Er könnte also auf eine sehr reiche Erfahrung greifen. Ich habe mit ihm über diese Fragen gesprochen. Wir haben in unserer Fraktion das Problem gründlich behandelt und sind zur Überzeugung gekommen, dass sich eine Rückweisung tatsächlich aufdrängt.

Der Kommissionspräsident hat vorhin gesagt, dass sich die Kommission nur auf die wenigen vorliegenden Artikel konzentrierte, sich also beschränkte, und es ablehnte, grundsätzliche Fragen zur Debatte zu stellen. Aber es handelt sich hier tatsächlich um wichtige grundsätzliche Fragen, nämlich um die Freiheit des Filmschaffens. Auf der einen Seite verlangen wir, dass diejenigen, die einen Film drehen, frei wirken, künstlerisch ihre Meinung darlegen können, und auf der andern Seite kommt nun der Bund mit Herstellungsbeiträgen, die natürlich nach dem Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» doch zu einer gewissen Beeinflussung, wenn nicht sogar zu einer Zensur führen können. Das ist der Grund, warum uns die vorgeschlagene Lösung nicht gefällt.

Herr Rasser und auch unsere Fraktion sind der Meinung, dass der Film eine Förderung verdient; aber ich glaube, dass die Förderung, die hier vorgeschlagen wird, einen gefährlichen Weg bedeutet. Er geht in Richtung auf eine staatliche Beeinflussung, auch wenn alle beteuern, dass sie das nicht wollen. Vorhin hat bereits Herr Egli beispielsweise gesagt, man müsste «ansprechende, ausgereifte» Filme präsentieren. In der Vorlage spricht man von «wertvollen Filmen» usw. Ursprünglich hiess es sogar «staatspolitisch wertvolle Filme». Was heisst das? Wer soll entscheiden, ob ein Film ausgereift, ansprechend, wertvoll oder nicht wertvoll sei? Die Kommission, die vorgesehen ist, um diesen Entscheid zu treffen, kann sich noch so sehr bemühen, objektiv zu urteilen. Wenn es sich um jüngere Filmschaffende handelt, die beispielsweise das von ihnen verrufene Establishment angreifen wollen, wozu sie, in Klammern gesagt, sicher auch ein Recht haben, wäre die Kommission, die nun «ansprechende» Filme subventionieren soll, in einer ausgesprochen schwierigen Lage.

Sie müssen sich also klar sein, dass wir mit der jetzigen Vorlage einen vollständig neuen Weg beschreiten, weil wir Spielfilme subventionieren und gleichzeitig entscheiden sollen, welche Filme wertvoll, ansprechend usw. sind. Bisher – das steht auf Seite 2 der Botschaft – war eine andere Regelung vorgesehen. Man hatte Beiträge an Tonfilmstudios ausbezahlt oder eine indirekte Förderung durch Zuerkennung von gewissen Qualitätsprämien versucht. Die Freiheit war also wesentlich weniger eingeengt. Man hatte sich im wesentlichen auf Kulturfilm konzentriert; diese können auch umstritten sein, aber kaum wie Spielfilme. Wenn dagegen das Prinzip des «Wertvollen» auf die Spielfilme übertragen wird, muss es Streit geben.

Es ist in der Botschaft und auch früher immer wieder gesagt worden, dass eine Subventionierung nach der vorgesehenen Weise die freiheitliche Struktur der Filmproduktion gefährde. Nun macht man ausgerechnet das, was man früher abgelehnt hat. Wenn behauptet wird, man könnte

die Subventionen auf Grund des Drehbuches zusprechen, so stimmt das einfach nicht. Aus einem ausgezeichneten Drehbuch kann ein miserabler Film werden. Glänzende Schauspieler auf der Bühne können schlechte Schauspieler im Film sein, oder umgekehrt. Man weiss nicht, wenn nur die Unterlagen vorliegen, also bevor die Produktion zu laufen beginnt, ob ein Film tatsächlich wertvoll wird, ob er beim Publikum einschlägt oder nicht.

Es gibt einige Beispiele aus der Vergangenheit, die wirklich nicht gerade erhebend sind. Der berühmte Theatermann Wälterlin hat einmal einen Film gedreht «Dr achtli Schwyzer». Dieser durfte damals nicht erscheinen, weil man das Gefühl hatte, er könnte uns im Ausland schaden. Es gibt einen Film von Herrn Rasser, aus dem eine Stelle herausgeschnitten werden musste, weil ein Korporal im Kantonnement seine Nägel mit dem Bajonett reinigte; das hätte der Armee geschadet! Oder darf ich an die wunderbar berühmten «Kummerbuben» erinnern, die zur Schande unseres Landes über unser Fernsehen gerollt sind und die ja auch den Titel «wertvoll» und damit auch Geld erhalten haben?

Wenn ich die Sache bedenke, komme ich in immer grössere Widersprüche hinein; es ist unmöglich, eine Kommission zusammenzustellen, die uns Garantie bieten würde (selbst wenn es alles hochangesehene Menschen sind oder noch besser: besonders wenn sie hoch angesehen sind), dass sie richtig entscheidet, ob ein Film Qualität beanspruchen darf oder nicht; insbesondere bei den sogenannten «Autoren-Filmen» wäre es doch sehr schwer, eine Entscheidung zu treffen. Sehen wir doch der Wahrheit ins Auge. Tatsächlich wäre es in Zukunft so: wenn jemand mit einer Produktionsidee zu einem Verleiher käme oder zu einem Produzenten, würde ihn dieser zuerst fragen: «Haben Sie die Bundessubvention bereits gesichert?» Muss er verneinen, dann kann er wieder nach Hause gehen. Es ist sicher nicht Aufgabe des Bundes, in dieser Art und Weise in die Fragen der Filmgestaltung einzutreten. Mit dem Subventionieren von Spielfilmen schaffen wir Schwierigkeiten und Unfreiheiten – schaffen wir direkte oder indirekte Zensuren.

Nun werden Sie mit Recht fragen: Gibt es denn andere Möglichkeiten? Ich glaube, da hilft uns die Idee von Herrn Rasser, nämlich der Bau eines ausreichenden und modernen Studios. Dieses Studio könnte nationalen oder internationalen Filmgesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Es ist nicht so, wie Herr Eibel glaubt, dass Fernsehstudios nicht gefragt werden – im Gegenteil. Statt fragwürdige Subventionen auszurichten, wäre es besser, wir würden mit dem Geld ein gutes, modernes Studio bringen; es gibt genug Filmgesellschaften, die aufs Schilthorn und andere «Hörner» gehen und in unserer wunderbaren schweizerischen Bergwelt Filme drehen; sie wären sicher dankbar, wenn sie ein Studio zur Verfügung hätten.

Darum glaube ich, ist es nicht damit getan, wie es aus der Botschaft und aus dem Sitzungsprotokoll hervorgeht, dass man sagt, diese Studiofrage sei keine Lösung; das Bedürfnis sei nicht vorhanden; wir müssten also nicht auf diese Idee eintreten. Es scheint mir im Gegenteil: Ein gutes schweizerisches Filmstudio könnte den verschiedenen Produzenten zur Verfügung gestellt werden. Man könnte dort mit den Mietpreisen den Leuten entgegenkommen; man könnte sie drehen lassen, was sie für richtig halten, und damit wäre jede Zensur vermieden. Es müsste jeder selber schauen, wie er in diesem Studio seine Filme dreht, wie er sie nachher auf den Markt bringt, wie sie beim Publikum ankommen. Dann wäre es vielleicht sogar angezeigt, dass

wir alljährlich nicht nur 600 000 Franken, sondern sogar mehr Franken einsetzen würden.

Wir müssen einen Weg suchen, der uns von dem Verdacht irgendwelcher direkter oder indirekter Zensur befreit. Etwas Ähnliches gilt auch bei der Filmwochenschau. Mein Voredner hat eben von diesen sehr netten Filmen gesprochen – diesen altertümlichen Gebilden. Aber solche nette Kummerbuben-Filme lassen sich ganz sicher nicht exportieren. Wenn Sie auf dem internationalen Filmmarkt mit einem schweizerischen Produkt erscheinen wollen, dann müssen Sie ganz andere Werke vorweisen. Wenn die Filmwochenschau eine Fortsetzung haben soll, dann muss sie gründlich geändert werden. Dann muss diese Schau so gestaltet werden, dass sie die Leute anspricht und dass man nicht nur einfach irgendwelche netten Dinge in unserem Lande (die es glücklicherweise gibt), photographiert und meint, das Publikum sollte dann Beifall klatschen.

Gleiches gilt auch für die Bewilligungspflicht, auf die unsere Kommission zu unserem Bedauern nicht eingetreten ist. Wenn Sie den letzten Artikel ansehen (den Artikel 10), wo von der Kontingentierung und von der Bewilligungspflicht gesprochen wird, dann müssen wir uns doch wundern, dass man diese Gelegenheit nicht benutzt hat, um grundsätzlich über die Filmzensur zu sprechen. Sie wissen, wir haben eine merkwürdige Einrichtung in unserem Land, indem jeder Kanton einen Kolle-Film verbieten, beschneiden oder irgendwie einem andern Kanton zuschieben kann. Wenn beispielsweise in Biel ein Film aufgeführt wird, der in Solothurn nicht zugelassen ist, begeben sich ganze Scharen von Solothurn nach Biel – oder von Basel nach Baselland oder von Basel nach Lörrach. Das ist doch ein Zustand, der einfach an die Fasnacht gehört.

Die Frage der Bewilligungspflicht im Filmwesen hätte doch wirklich aufgenommen werden sollen. Man hätte sich nicht einfach damit begnügen sollen, mit Hilfe der Kontingentierung und der Bewilligungspflicht die Wochenschau-Subventionierung sicherzustellen. Diese Subventionierung ist wesentlich weniger wichtig als die Tatsache, dass wir unser Filmefuhrwesen unter eine Bewilligungspflicht stellen. Sie wissen, dass wir einige unerfreuliche Entscheide erlebt haben, wo man ausländische Filme in unserem Land nicht spielen durfte, aus irgendwelchen Gründen, die meist sehr undurchsichtig waren.

Das sind die Gründe, die uns veranlasst haben, der Idee von Herrn Rasser zuzustimmen, dass dieses ganze Problem der Freiheit des Filmschaffens und der sinnvollen, unzensurierten Unterstützung noch einmal studiert werden müsse. Darum – glauben wir – ist eine Rückweisung angezeigt; eine Rückweisung, die im Interesse eines freien Filmschaffens nicht etwa die Subventionen streichen, aber statt dieser Herstellungsbeiträge einen Studiobau vorsehen sollte; eine Rückweisung, die statt einer Bewilligungspflicht und weiterer Einschränkungen wirkliche Freiheit für das Filmwesen schaffen sollte. Ich glaube, unser Land ist in der Lage und fähig, die Freiheit auch beim Filmwesen zu ertragen.

Eibel, Berichterstatter: Ich kann mich hier ganz kurz fassen und wiederholen, dass die Kommission diesen Rückweisungsantrag mit allen gegen eine Stimme ablehnte.

Ich glaube, man muss doch an folgendes denken: 1. Es ist hier von Zensur gesprochen worden. Die Zensur ist in erster Linie eine Angelegenheit des kantonalen Rechts und wird nicht primär auf dem Boden des eidgenössischen Filmgesetzes entschieden. 2. Die Frage der Beurteilung eines Filmes stellt sich, ob Sie von Bundes wegen Subventionen auszahlen oder ob Sie von Bundes wegen ein Filmstudio

zur Verfügung stellen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Bund mit seinen Mitteln ein Filmstudio baut und dann sagt: Kommt Kinder und dreht hier, was ihr wollt. Da könnte man sehr komische Überraschungen erleben. Also von dem Moment an, in dem die öffentliche Hand in irgend einer Form (sei es durch Subventionen oder durch Bereitstellung eines Studios) an einem Film mitwirkt, übernimmt sie eine gewisse Verantwortung und wird in irgend einer Weise sagen müssen, was sie unterstützungswürdig findet oder nicht. Wie sieht denn das aus? Die Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit obliegt drei Gremien. Erstens einmal geht eine Jury darüber, in der die verschiedensten Kreise und die verschiedensten Auffassungen vertreten sind, dann begutachtet Pro Helvetia die Geschichte und schliesslich die Eidgenössische Filmkommission. In dieser Eidgenössischen Filmkommission ist bei weitem nicht nur das sogenannte Establishment vertreten, obwohl es vielleicht schwer fällt, die Leute in diese Kategorie einzuteilen. Die Filmschaffenden haben gemäss dem Filmgesetz nicht weniger als zwei Vertreter, dazu kommen neun Vertreter von kulturellen, am Filmwesen interessierter Organisationen. Ich glaube, die Gefahr, dass hier einseitig oder zugeknöpft entschieden wird, ist wirklich übertrieben. Das Beispiel, das Kollege Allgöwer angeführt hat, der Korporeal, der mit dem Bajonett die Fingernägel reinigt, dieses Beispiel ist deshalb nicht verbindlich, weil es unter dem Regime der Kriegszensur entstand und nicht unter dem Regime des Filmgesetzes.

Mit Bezug auf Studios möchte ich hier noch einmal festhalten, dass wir uns davon überzeugt haben, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein solches Studio nicht gegeben sind und dass dies deshalb kein offenbar praktikabler Weg ist.

Die Kommission hält an ihrem Antrag fest und schlägt Ihnen vor, die Rückweisung abzulehnen.

M. Riesen, rapporteur: M. Allgöwer demande que l'on renvoie l'objet au Conseil fédéral. Il a repris une proposition qui avait été faite à la commission par M. Rasser.

Je voudrais d'emblée déclarer ici, et c'est mon opinion personnelle, que M. Rasser a fait sans doute bien plus pour le cinéma suisse que ne pourra le faire le groupe des indépendants, au cours de son intervention dans ce débat.

On nous propose le renvoi pour chercher une autre solution, par exemple la construction d'un studio national moderne. Je ne puis que vous répéter que les besoins d'un tel studio ne sont pas prouvés.

On a parlé, ensuite, de la censure indirecte qui interviendra forcément lorsque l'on financera le tournage d'un film. Mais cette censure interviendrait également si l'on construisait un studio. Elle peut s'exercer avant ou pendant le tournage d'un film. On pourrait, par exemple, interdire l'accès du plateau à certains cinéastes qui seraient des personnalités non grata. M. Allgöwer a fait, en toute indépendance, un mélange avec des éléments de droits cantonaux, dont la censure exercée par les cantons, et des éléments de droit fédéral, soit l'aide au cinéma que nous voulons accorder aujourd'hui. Par conséquent, je vous prie de rejeter la proposition faite par M. Allgöwer.

Bundesrat Tschudi: Wenn ich das Wort ergreife, möchte ich vorerst den beiden Herren Referenten, Herr Nationalrat Eibel und Herrn Nationalrat Riesen bestens danken für die Erläuterung der Vorlage.

Das Filmgesetz ist nun seit 7 Jahren in Kraft und es liegen Erfahrungen vor. Diese Erfahrungen lassen sich beurteilen und bewerten. Insgesamt sind sie positiv. Niemand

möchte auf das Gesetz verzichten. Die Revisionswünsche und die Revisionsvorschläge gehen darum nicht besonders weit. Der wesentliche Inhalt unserer Revisionsvorlage strebt eine wirksame Förderung des Spielfilms an. Warum dies? Der Film ist ein Kunstwerk, bald ein anspruchsvolles, bald ein bloss auf Unterhaltung ausgerichtetes Kunstwerk. An der Schaffung sind vielerlei Künstler beteiligt, Drehbuchautoren, Regisseure, Schauspieler, Komponisten, die ausführenden Musiker. Herr Nationalrat Allgöwer hat in seinem Votum darauf hingewiesen, dass Ihr Kollege Nationalrat Rasser die meisten dieser Chargen persönlich ausgeübt hat. Als er sich gestern bei mir abmeldete für den heutigen Vormittag, hatte ich den Eindruck, er sei überaus dankbar, dass er die heutige Rolle, die doch eher gegen die Kunstförderung gerichtet ist, nicht auch noch zu übernehmen hat.

Dass der Staat, Bund, Kantone und Gemeinden die Kultur und die Kunst zu fördern haben, ist unbestritten. Ohne diese Hilfe verkümmert das kulturelle Leben. Zur kulturpolitischen Selbständigkeit, zur kulturellen Bedeutung unseres Landes, zu seiner kulturellen Ausstrahlung in der Welt ist eine Filmproduktion sehr erwünscht, ja nötig. Soweit wir talentierte Filmschaffende haben, sollen sie ihre Begabung auswerten können. Diese Gesichtspunkte waren für die Schaffung des Filmgesetzes massgeblich. Der Gesetzgeber hielt ein behutsames Vorgehen für richtig. Er wollte mit Recht keine staatliche Filmproduktion. In dieser Beziehung deckt sich die Auffassung des Bundesrates mit derjenigen von Herrn Nationalrat Allgöwer. Darum beschränkt sich das geltende Gesetz hinsichtlich der Spielfilme mehr auf indirekte Massnahmen. Wichtig sind hier die Qualitätsprämien; da sie nachträglich gewährt werden, übernimmt der Staat keine Verantwortung für die Wahl und für die Gestaltung des Sujets. Es handelt sich bei den Qualitätsprämien um eine Hilfe für die Finanzierung des nächsten Films. Sodann sieht das Gesetz Beiträge an Betriebskosten eines Filmstudios vor. Ein solches Filmstudio ist aber nun in den 7 Jahren der Geltungsdauer des Filmgesetzes nicht zustande gekommen. Wir haben uns darum bemüht, ein Filmstudio zu realisieren, auch in Verbindung mit dem Fernsehen. Aber alle Bestrebungen, ein Filmstudio zu schaffen, sind gescheitert. Die heutigen Filmschaffenden sind nicht an einem Studio interessiert. Sie ziehen bekanntlich Originalszenerien künstlichen Atelierdekorationen vor, sie legen Gewicht auf die Authentizität der Aufnahmen. Damit fiel tatsächlich eine wichtige Hilfsmassnahme für den Spielfilm dahin. Das Studio würde übrigens, wenn es zustande käme, noch keine Finanzierung der Herstellung des Filmes selber bedeuten. Es könnte höchstens eine gewisse Erleichterung sein, wobei Herr Nationalrat Eibel mit Recht darauf hingewiesen hat, dass die allfälligen Kehrseiten jeder staatlichen Filmförderung auch hier auftreten würden.

Der Schweizer Film bedarf der Förderung. Es muss die Konsequenz gezogen werden aus der Erkenntnis, dass die jetzigen Massnahmen nicht genügen. Wenn wir das berücksichtigen, dann müssen wir den Rückweisungsantrag von Herrn Nationalrat Allgöwer als negativ bezeichnen. Er öffnet keine andern Perspektiven. Die Frage des Studios ist abgeklärt. Sollte aber ein solches realisiert werden können, ist die Basis im Gesetz vorhanden. Wir können Studios subventionieren, wobei eine gewisse Hilfe sogar an den Bau möglich wäre. Wenn man nämlich die Verzinsung und die Amortisation von Hypotheken als Betriebskosten betrachtet, dann ist eine indirekte Unterstützung auch des Baues von Studios möglich. Aber dieses Bedürfnis hat sich nicht gezeigt. Die Möglichkeit der Realisierung hat sich bis

jetzt nicht ergeben. Daraus wollen wir die Konsequenzen ziehen, aber nicht negative, denn diese könnten dem Schweizer Film, der nicht besonders robust ist, das Lebenslicht endgültig ausblasen. Dies wäre zu bedauern, da gerade in letzter Zeit vielversprechende Ansätze vorliegen und interessante Filme junger Schweizer Autoren auch im Ausland Beachtung und Anerkennung gefunden haben. Die jungen Filmschaffenden versuchen mit allen Mitteln einen Spielfilm zu entwickeln, der nicht mehr rein nach den Erfolgsüberlegungen der freien Marktwirtschaft konzipiert ist. Diese Filme sollen eine kulturelle oder eine politische Aussage enthalten und sie sollen Gelegenheit zu kritischen Stellungnahmen zu den Gegenwartsproblemen bieten. Diese Filme interessieren aber nach bisherigen Erfahrungen nur einen relativ kleinen Publikumskreis, so dass eine Kostendeckung, selbst bei relativ geringen Produktionsauslagen, bisher bei weitem nicht erreicht werden konnte. Herr Nationalrat Allgöwer mag ersehen, dass wir wesentlich liberaler eingestellt sind als er, indem wir danach tendieren, Filme, die eine kulturelle oder politische Aussage, die in der Regel kritisch sein wird, zu fördern. Dass wir uns gewisser Gefahren der staatlichen Filmförderung bewusst sind, haben wir durch die bisherige Praxis und durch die Konzeption des geltenden Gesetzes bewiesen. Wir planen deshalb eine massvolle Erweiterung der bisherigen Massnahmen. Es ist nicht daran gedacht, mit den Ländern in Konkurrenz zu treten, die eine industrielle Filmproduktion besitzen. Gleichzeitig werden wir uns davor hüten, den Schweizer Film dirigieren zu wollen. Die Praxis der Förderung soll, wie bisher für die Kultur- und für die Dokumentarfilme, auch für die Förderung der Spielfilme liberal sein. Wir möchten alle Tendenzen berücksichtigen. Das Hauptgewicht kommt bei den Entscheiden über die Unterstützung von Filmen nicht den definitiv entscheidenden Behörden, dem Bundesrat oder dem Departement des Innern zu, sondern die Hauptverantwortung liegt bei den Begutachtungsinstanzen. Die Begutachtungsinstanzen sind aus Fachleuten zusammengesetzt. Wir haben drei verschiedene Begutachtungsinstanzen eingesetzt, um ein möglichst umfassendes, objektives Urteil zu erhalten. Jedes Gesuch wird von drei Begutachtergruppen geprüft. Wir haben uns bemüht, und wir werden dies in Zukunft, wenn Spielfilme unterstützt werden, erst recht tun, kompetente Experten in die Begutachtergremien zu berufen und zwar aus den verschiedensten Lagern und mit divergierenden künstlerischen Auffassungen, möglichst auch Vertreter der jüngsten Tendenzen. Wir wissen genau, dass damit gewisse Risiken verbunden sind und dass nicht jeder Film, der eine Subvention erhält, nachher beim Publikum Anklang finden und Erfolg haben wird. Bei der Kunstförderung muss man gewisse Risiken eingehen und es ist ganz selbstverständlich, dass ein Teil der Saat, die da ausgestreut wird, auf steinigen Boden fällt und keine Frucht tragen wird. Es darf nicht mit den Argumenten von Herrn Nationalrat Allgöwer gegen diesen Versuch, der sich aus der heutigen Lage zwangsläufig ergibt, wenn wir nicht den Film absterben lassen wollen, mit Beispielen aus der Kriegszeit aufgetreten werden. Diese Beispiele haben mit der Filmförderung gar nichts zu tun, sie liegen zurück in der tiefsten Historie, mit Ausnahme des Sujets, das Herr Nationalrat Allgöwer ganz besonders am Herzen liegt, die Kummerbuben. Die Kummerbuben wurden aber von unseren Begutachtungsinstanzen nicht als wertvoll bezeichnet. Wir haben sie also nicht mit einer Qualitätsprämie ausgezeichnet.

Herr Nationalrat Allgöwer hat dann mit dem populären Begriff der Zensur oder der indirekten Zensur gespielt. Wenn Herr Nationalrat Allgöwer die Zensur auf den Bund

übertragen will, bedarf es hierfür einer Verfassungsänderung. Ob er das wünscht, ob er die Kompetenz den Kantonen wegnehmen will, darüber bin ich etwas im Zweifel. Unter dem jetzigen verfassungsrechtlichen Zustand sind die Kantone kompetent und verantwortlich für die Zensur. Wir haben im Gesetz eine Filmkontingentierung, die aber keine Zensurmassnahme ist, die – wie Sie wissen – aus ganz andern Gründen eingeführt wurde. Wir haben die Filmkontingentierung überaus liberal gehandhabt. Wer mit der Kontingenzteilung nicht einverstanden ist, kann an das Verwaltungsgericht gelangen. Der Rechtsweg steht ihm offen. Es wurde nie, weder im Parlament noch sonstwie, an der Praxis der Filmkontingentierung Kritik geübt, und in der grossen Masse der parlamentarischen Vorstösse, die Session für Session eingeht, findet sich kein einziger, der irgendwie eine Änderung oder gar eine Aufhebung der Bestimmung über die Filmkontingentierung verlangen würde. Es bestand deshalb für uns nicht der geringste Anlass, dieses Thema aufzugreifen. Der Zweck unserer Vorlage besteht darin, die vielversprechenden Ansätze des Schweizer Films zu begünstigen und unsren jungen Künstlern die Möglichkeit zu geben, Filme zu produzieren. Wenn Sie die Situation des Schweizer Films verbessern wollen, wenn Sie eine Förderung der zweifellos wichtigsten Gattung des Filmes, nämlich des Spielfilms, für richtig halten, dann müssen Sie den Rückweisungsantrag von Herrn Nationalrat Allgöwer ablehnen und der Vorlage zustimmen.

Präsident: Herr Rasser stellt den Antrag, die Vorlage sei an den Bundesrat zurückzuweisen. Bundesrat und Kommission lehnen diesen Antrag ab.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Rasser	15 Stimmen
Für den Eintretensantrag der Kommission	86 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 1. Satz und Buchstabe a

Antrag der Kommission

Der Bund kann die schweizerische Produktion wertvoller Filme fördern, insbesondere durch

a) Beiträge und andere Leistungen an die Herstellung von Filmen.

Antrag Schwarzenbach

a) Beiträge an die Herstellung von Langspielfilmen sowie kurzen Dokumentar-, Forschungs-, Kultur- und Erziehungsfilmen.

Art. 5, 1^{re} phrase et lettre a

Proposition de la commission

La Confédération peut encourager la production suisse de films de valeur, notamment par

a) Des contributions et d'autres prestations pour les frais de réalisation de films.

Proposition Schwarzenbach

a) Des contributions pour les frais de réalisation de films scéniques ainsi que de courts métrages documentaires, scientifiques et didactiques.

Eibel, Berichterstatter: Im Unterschied zum Bundesrat wurde in der Kommission die Frage der Einleitung von Artikel 5 aufgegriffen. Im Filmgesetz heisst es: «Der Bund kann die schweizerische Produktion kulturell oder staatspolitisch wertvoller Filme fördern, insbesondere durch...». Es wurde nun bezweifelt, ob diese Formulierung «kulturell oder staatspolitisch wertvoll» angezeigt sei. Unter staatspolitisch stellt man sich sehr viel vor. Die einen sind der Meinung, die Bestrebungen der Opposition seien darin inbegriffen, die andern verneinen das. Im übrigen ist dieser Ausdruck ohnehin schillernd. Der Staat ist die «police», und die «police» ist der Staat. Wenn Sie dann noch die französische Fassung vergleichen, stellen Sie fest, dass es dort heisst: «La Confédération peut encourager la production suisse de films de valeur du point de vue de la culture ou de la politique générale, notamment par...». Es besteht ein Bedürfnis, diesen schillernden Passus zu ersetzen und einfach zu sagen: «Der Bund kann die schweizerische Produktion wertvoller Filme fördern, insbesondere...». Der Entscheid in der Kommission ist mit 5 zu 6 Stimmen gefallen. Es ist keine Staatsaffäre; aber ich möchte nur darauf hinweisen, was mit diesem Gesetzesartikel gemacht wird, ob Sie die Formulierung des alten Gesetzes nehmen oder die Formulierung, die Ihnen die Kommission mit knapper Mehrheit vorschlägt. Entscheiden, was wertvoll ist, werden sowieso die genannten Gremien, die Jury, die Pro Helvetia, die Filmkommission, so dass das Schwergewicht letzten Endes bei der personellen Zusammensetzung dieser Kommission liegt und nicht bei der Formulierung, die wir hier wählen. Es ist zuzugeben, dass die alte Formulierung eigentlich zum Gedanken verleitet, man könne kulturell wertvolle Filme fördern, auch wenn sie staatspolitisch fragwürdig sind, oder man könne umgekehrt staatspolitisch wertvolle Filme fördern, auch wenn sie künstlerisch fragwürdig sind. Das ist eine Ermessensfrage.

Die Kommission stellt Ihnen mit 6 zu 5 Stimmen den Antrag, die Fassung gemäss Fahne zu beschliessen.

M. Riesen, rapporteur: Comme M. le président de la commission a eu l'amabilité de donner les explications qui s'imposaient en français, je peux renoncer à vous les fournir une seconde fois.

Schwarzenbach: Im Artikel 5, Buchstabe a, Vorschlag des Bundesrates, steht: «Beiträge und andere Leistungen an die Herstellung von Filmen», und der Antrag der Kommission des Nationalrates lautet, wie wir jetzt gehört haben: «Der Bund kann die schweizerische Produktion wertvoller Filme fördern.» Gedacht ist aber ganz eindeutig

(durch die neue Fassung des Bundesgesetzes) an den Spielfilm. Hier haben wir ja durch die Erklärungen von Kollege Allgöwer und die Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi bereits einiges über die Problematik des Spielfilms gehört; denn die Botschaft des Bundesrates ist in ihrem ersten Teil – ich befasse mich ausschliesslich mit diesem – ausschliesslich auf den Spielfilm ausgerichtet. Diese dreimaligen Beiträge von im Maximum 200 000 Franken, die 50% der Produktionskosten nicht übersteigen sollen, werden den Spielfilmen zugemessen. Dazu einige Überlegungen:

Die Unterstützung schweizerischer Spielfilme ist bestimmt angezeigt und begrüssenswert, auch wenn die letzten Beispiele der freien Produktion doch eher skeptisch stimmen. Wir denken zum Beispiel an den Film «Die Schweiz von morgen», diesen Jubiläumsfilm der Schweizerischen Volksbank, der weder thematisch noch fachlich als besonders gut oder wertvoll bezeichnet werden konnte und zudem, wie es eben oft bei solchen Filmen der Fall ist, kein Publikumserfolg gewesen ist. Dennoch wäre die Grundidee des Gesetzes zu begrüssen, wenn gute Projekte vorliegen. Immerhin muss dazu bemerkt werden, dass bisher – ich habe das mit verschiedenen Produzenten besprochen – kein einziges gutes schweizerisches Spielfilmprojekt aus finanziellen Gründen gescheitert ist. Was fehlt, ist nicht das Geld, sondern die gute Idee, der gute Drehbuchautor, die gute Gestaltung und ein Thema, das allgemein interessiert. In den Jahren 1939 bis 1945, als wir isoliert waren, erlebte das schweizerische Spielfilmschaffen eine temporäre Blüte. Es kamen Filme wie der «Füsilier Wipf», «Die missbrauchten Liebesbriefe» und «Die letzte Chance». Diese appellierte an ein typisch schweizerisches Empfinden oder weckten ein gewisses nationales Bewusstsein. Aber mit diesen Filmen könnten Sie heute nicht mehr Erfolge einheimsen; denn in den Nachkriegsjahren herrschte, nach dem Abgekapseltsein innerhalb der eigenen Grenzen, das Bedürfnis nach dem Pulsschlag der Welt. Man wollte hören und sehen, was ausserhalb der Grenzen geht. Selbst die in der Botschaft so rühmlich erwähnten Gotthelf-Filme, die ja sicher mit dem Attribut «wertvoll» bezeichnet werden müssen, boten eigentlich künstlerisch und kulturell, gestaltungsmässig, keinen grossen Reiz.

Seit etwa sieben Jahren machen sich nun die sogenannten Jungfilmer bemerkbar, denen unter anderem unsere Botschaft etwas auf die Beine helfen will. Es ist ja der Trend der Zeit, jung zu sein. Aber diese Jungfilmer sind leider nicht unbedingt jung. Sie haben meistens die 40 Jahre überschritten und rekrutieren sich vielfach aus Halbprofessionals oder sogar aus umgestandenen Professionals, die dann nachher zu Jungfilmern werden. Es stellen sich da ganz vordergründig die Talentprobleme.

Dann haben wir, wie Sie wissen, das nationale Filmzentrum, unter Leitung von Herrn Seiler, der ebenfalls, als Vierziger, nicht mehr zu den Jungfilmer gezählt werden darf. Seine Hauptleistung im Spielfilm «Noi siamo italiani» war sowohl ideenmässig wie künstlerisch doch eher mittelmässig und vor allem kein Publikumserfolg. Trotzdem ist dieses nationale Filmzentrum in seinen Ansprüchen, trotz seiner mittelmässigen Leistungen, gar nicht bescheiden. Es fordert von Bund, Kantonen und Privaten für die nächsten Jahre insgesamt 4 Millionen Franken. Dieses nationale Filmzentrum hat jedenfalls bis heute nicht bewiesen, dass es in der Lage sein wird, einen künstlerischen, wirtschaftlich rentablen und wertvollen Film herauszubringen. Wer ist die Instanz, die letztlich zu entscheiden hat, ob der zu unterstützende Spielfilm wirklich im Sinne des Gesetzes interessant und erfolgversprechend,

kulturell und staatspolitisch wertvoll sein wird? Ich muss da die Ansicht von Kollege Allgöwer durchaus teilen, dass die Herren, die das beurteilen sollen und müssen, in keiner Weise zu beneiden sind.

Ich gestatte mir auch die Frage – und damit komme ich auf den Kern des Antrages –, ob die dreifache Tranche von je 200 000 Franken, wie sie das Filmgesetz als Ausmass der Hilfe vorsieht, nicht doch ganz willkürlich, ich möchte fast sagen, etwas stur, schematisch ist? Warum sklavisch dreimal Tranchen von 200 000 Franken und nicht den Betrag je nach Umständen, nach dem Projekt, das vorliegt, beschliessen? Man könnte gelegentlich nach dem Kriterium der Qualität, eine Dotation von 400 000 Franken beschliessen, oder gar ein Einzelprojekt mit 600 000 Franken dotieren. Warum drei Filme à 200 000 Franken, wenn wir doch wissen, dass der Spielfilm Mangelware ist?

Noch zwingender aber drängt sich in diesem Zusammenhang die Überlegung auf: Es ist ganz unbestritten, dass das schweizerische Kurzfilmschaffen – im Gegensatz zum Spielfilmschaffen – einen ganz bedeutenden Stand erreicht hat, der an Hand ungezählter ausländischer Diplome und Auszeichnungen ausgewiesen ist. Unsere ausgezeichneten Dokumentar-, Forschungs-, Diskussions- und Problemfilme genügen durchaus den internationalen Höchstanforderungen. Sie werden als hoch qualifiziert angesehen, stehen aber – das muss bemerkt werden – in einem immer härter werdenden Kampf gegen die ausländische Konkurrenz und sie sind meines Wissens, wenn überhaupt, recht knauserig subventioniert. Der Beweis ist erbracht, dass die Schweiz – aus privater Initiative – ein vollwertiges Kurzfilmland ist, wenn man dem so sagen darf. Ob sie zu einem Spielfilmland von Ruf werden kann, oder nur internen Bedürfnissen genügt, steht trotz der grosszügig zur Verfügung gestellten dreimal 200 000 Franken noch offen.

Warum nicht einen Teil der zur Verfügung stehenden 600 000 Franken, die wir einfach dem wertvollen Filmschaffen zuführen wollen, auch dem den Ruf des schweizerischen Filmschaffens fördernden Kurzfilmschaffen zuwenden? Ich stelle mir das so vor, dass in den Jahren, in denen keine oder wenig Spielfilmprojekte vorliegen, die den Namen «wertvoll» verdienen, die bereitgestellte Subventionssumme auch unseren Kurz- (Dokumentar-)filmen zugeführt werden kann. Darum stelle ich den Antrag, diese Ergänzung – es ist ja kein Gegensatz – in den Artikel 5a aufzunehmen, nämlich dass die vorgeschlagenen Beiträge und andern Leistungen an die Herstellung von Filmen in der vorläufigen Höhe von 600 000 Franken auch den Kurzfilmen von Dokumentation, Forschung, Problem und Diskussion zugute kommen können.

Müller-Luzern: Herr Eibel hat mit Recht gesagt, es habe keinen Sinn, heute eine Diskussion über das Nationale Filmzentrum zu veranstalten. Das Nationale Filmzentrum ist ja erst im Entstehen begriffen. Es ist ein Versuch, dem schweizerischen Filmwesen auf die Beine zu helfen. Deshalb möchte ich den Versuch von Herrn Schwarzenbach zurückweisen, jetzt schon dieses Zentrum, das seine Qualität ja noch gar nicht unter Beweis stellen konnte, anzugreifen. Ich glaube, das gehört sich nicht.

Eibel, Berichterstatter: Ich glaube, Herr Schwarzenbach rennt mit seinem Antrag offene Türen ein. Die Situation ist doch die, dass im Voranschlag pro 1969 unter Departementssekretariat, Position 71, 400 000 Franken für die Wochenschauen eingesetzt sind und 900 000 Franken für Herstellungsbeiträge von Dokumentar-, Kultur- und

Erziehungsfilmen, und zwar gestützt auf das heutige Gesetz. Nach dem neuen Gesetz nimmt der Bundesrat in Aussicht – es ist dies in der Botschaft kommentiert –, zusätzlich zu diesen 900 000 Franken, die jetzt schon ausgegeben werden, weitere 600 000 Franken für den Spielfilm auszusetzen. Wieviel es endgültig sein wird, werden wir im Voranschlag pro 1970 lesen. Ich glaube, es besteht keinerlei Verpflichtung, und es ist dies auch nicht Bestandteil des Gesetzes, drei Filme zu 200 000 Franken tatsächlich zu unterstützen. Das ist vorderhand eine Arbeitshypothese; es kann aber wahrscheinlich, je nach dem, was präsentiert wird, auch anders gemacht werden. Letzten Endes werden Sie beim Voranschlag den Entscheid fällen.

Ich glaube, dass die Fassung des Bundesrates und der Antrag Schwarzenbach im Endeffekt genau das gleiche aussagen, so dass es schliesslich, in bezug auf das Ergebnis, auf das selbe herauskommt. Wir können deshalb beim Antrag des Bundesrates bleiben. Persönlich stelle ich Ihnen den entsprechenden Antrag. Die Kommission war nicht in der Lage, über den Antrag Schwarzenbach zu debattieren.

M. Riesen, rapporteur: M. Schwarzenbach a en quelque sorte ouvert à nouveau le débat d'entrée en matière. Vous permettrez que je n'en fasse pas autant et que je vous dise simplement que, matériellement, la proposition de M. Schwarzenbach, qui introduit les mots de films scéniques ainsi que de films scientifiques et didactiques de court métrage, est en fait contenue dans la formulation que vous a proposée la commission, à savoir celle de films de valeur. Cette expression de films de valeur contient toutes les propositions de M. Schwarzenbach. La commission n'ayant pas pu se prononcer sur la proposition de M. Schwarzenbach, il ne me reste qu'à vous proposer, à titre personnel, de rejeter sa proposition.

Bundesrat Tschudi: Die allgemeinen einleitenden Ausführungen von Herrn Nationalrat Schwarzenbach deckten sich, wie er es selber unterstrichen hat, weitgehend mit den Darlegungen von Herrn Nationalrat Allgöwer. Ich hatte Gelegenheit, in der vorherigen Debatte darzulegen, weshalb wir die Auffassung von Herrn Nationalrat Allgöwer nicht teilen, so dass ich nun nicht mehr auf diese Erwägungen von Herrn Nationalrat Schwarzenbach zurückkommen muss.

Herr Nationalrat Schwarzenbach beanstandet, dass allenfalls drei Filme mit 200 000 Franken unterstützt werden sollen. In Bestätigung der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten unterstreiche ich, dass darüber im Gesetz nichts gesagt wird. Wir wollten Ihnen eine Grössenordnung angeben, in der möglicherweise sich die Ausgaben bewegen können, damit Sie eine Arbeitshypothese, eine Beurteilungsgrundlage besitzen. Wir sind aber nur an das Gesetz gebunden. Das Parlament ist frei, im Budget mehr oder weniger Kredite zu sprechen, und nachher ist der Bundesrat oder die Verwaltung, je nach der Zuständigkeitsordnung, in bezug auf die Verwendung des Betrags frei. Wir können etwas mehr für Dokumentar-, Kultur- und Erziehungsfilme verwenden, oder umgekehrt den Betrag für diese Kategorie kürzen und den Spielfilmen mehr zur Verfügung stellen. Darüber wird in einem späteren Verfahren entschieden; durch das Gesetz wird gar nichts präjudiziert. Ich glaube, es wäre falsch, hier ein Präjudiz zu schaffen. Ich muss ferner darauf hinweisen, dass der Antrag von Herrn Nationalrat Schwarzenbach gewisse Lücken aufweist. Nach unserm Vorschlag ist es möglich, Beiträge an Spiel-, Dokumentar-, Forschungs-,

Kultur- und Erziehungsfilme, also an alle Filme zu gewähren, und darüber hinaus andere Leistungen. Die andern Leistungen sind im Antrag von Herrn Schwarzenbach unter den Tisch gefallen. Wir halten diese für nötig. Es ist denkbar, dass in gewissen Fällen Beiträge gar nicht unerlässlich sind, sondern dass es wirksam genug ist, eine Ausfallgarantie zu gewähren. Das wäre eine andere Leistung. Ich glaube, auf diese Möglichkeit sollte nicht verzichtet werden. Herr Nationalrat Schwarzenbach hat – wenn ich mich nicht irre – auch nicht begründet, weshalb er die andern Leistungen fallenlassen will. Dann spricht er in seiner sehr detaillierten Regelung von Langspielfilmen und von kurzen Dokumentar-, Forschungs-, Kultur- und Erziehungsfilmen. Er verwendet also die Begriffe lang und kurz, wobei nirgends gesagt ist, was in der Filmbranche lang und was kurz ist. Als Laie kann ich mir vorstellen, dass auch ein mittellanger Film durchaus interessant und förderungswürdig sein könnte, und ich sehe nicht ein, warum wir die Einengung vornehmen sollen. Der Antrag von Herrn Nationalrat Schwarzenbach würde zu einer Erschwerung der Praxis führen, er würde gewisse Möglichkeiten der Filmförderung ausschliessen, die unter Umständen am Platz sein könnten.

Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, in Übereinstimmung mit der Kommission, dem Antrag von Herrn Nationalrat Schwarzenbach nicht zu folgen.

Präsident: Herr Schwarzenbach zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen – Adopté

Art. 8, Abs. 1

Antrag der Kommission

Der Bund sorgt für die Herausgabe und fördert die Verbreitung einer schweizerischen Filmwochenschau durch ein seiner administrativen Aufsicht unterstehendes, rechtlich selbständiges Institut.

(Rest des Absatzes streichen.)

Art. 8, al. 1

Proposition de la commission

La Confédération pourvoit à ce qu'un ciné-journal suisse soit publié et encourage sa diffusion, sous sa surveillance administrative, par une entreprise juridiquement indépendante.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Angenommen – Adopté

Art. 10, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zur Durchführung der in den folgenden Artikeln statuierten Kontingentierung der Spielfilmeinfuhr wird die Einfuhr von Filmen der Bewilligungspflicht unterstellt. Der Bund erhebt hiefür eine Gebühr, deren Ertrag als Beitrag an die Kosten der Schweizerischen Filmwochenschau zu verwenden ist.

Art. 10, al. 1

Proposition de la commission

Pour que l'importation des films scéniques de long métrage puisse être contingentée conformément aux articles ci-après, l'importation des films est soumise au régime du permis. La Confédération perçoit pour les permis un émolumment dont le produit sera affecté au ciné-

journal suisse, comme contribution aux frais d'exploitation.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 83 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 29. September 1969

Séance du 29 septembre 1969, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Eggenberger, Vizepräsident

9946. PTT-Organisationsgesetz.

Änderung

**Organisation de l'entreprise
des postes, téléphones et télégraphes.
Modification de la loi**

Siehe Seite 205 hiervor – Voir page 205 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1969
Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1969

Differenzen – Divergences

Art. 12, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

Die Projektierung und Ausführung ihrer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten obliegt ihrem eigenen Baufachorgan.

Abs. 3

Der Bundesrat ordnet die Koordination mit andern Baufachorganen des Bundes.

Art. 12, al. 2, 3

Proposition de la commission

Al. 2

Il incombe à son propre organe technique d'établir les projets de construction, de transformation ou d'agrandissement de bâtiments et d'assurer leur exécution.

Al. 3

Le Conseil fédéral règle la coordination avec les autres organes techniques de la Confédération.